

Menschenrechts- richtlinie

DocID:	PPC-1747
Version:	2
Letzte Durchsicht:	25Jan2023
Datum:	11May2020
Letzte Änderung:	19Apr2023
Verantwortliche(r):	Chief Sustainability Officer
Eigentümer:	Chief Sustainability Officer
Geltungsbereich:	Alle Unternehmen, Mitarbeiter und Geschäftspartner der GEA Group
Verteiler:	GEA Intranet, email and GEA website

Inhaltsverzeichnis

1. GELTUNGSBEREICH	3
2. VERPFLICHTUNG	3
2.1. Unsere Erwartungen	4
2.2. Kinder- und Zwangsarbeit	4
2.2 Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen	4
2.3 Diversität und Chancengleichheit	4
2.4 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen	4
2.5. Gesundheit und Sicherheit	4
2.6 Schutz der personenbezogenen Daten	5
3. Rahmen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte	5
3.1 Governance	5
3.2 Risikobewertung im Bereich der Menschenrechte	6
3.3 Maßnahmen.....	6
3.4 Überwachung.....	7
3.5 Beschwerdemechanismus	8
3.6 Dokumentation und Berichterstattung	8

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinie gilt für alle Unternehmen, Führungskräfte, Mitarbeiter und Geschäftspartner der GEA Group weltweit. Dazu gehören auch die GEA Group Aktiengesellschaft und alle mit ihr gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen (nachfolgend "**GEA**" genannt).

Die Menschenrechtsrichtlinie ist als ein sich ständig weiterentwickelndes Dokument zu verstehen. Sie wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert, auch im Hinblick auf künftige Änderungen der Rechtsvorschriften. Wenn Informationen nicht verfügbar sind, wird deutlich darauf hingewiesen, dass sie in die nächste Aktualisierung aufgenommen werden.

2. VERPFLICHTUNG

GEA setzt sich kompromisslos für die Achtung der Menschenrechte und für faire, nachhaltige und umweltfreundliche Geschäftspraktiken ein. Im Einklang mit unseren Werten, die in unserem [GEA Verhaltenskodex](#) dargestellt sind, respektiert GEA die international verankerten Rechte aller Menschen. Wir erkennen an, dass bestimmte Gruppen potenziell stärker durch Menschenrechtsverletzungen gefährdet sind. Besonders betroffen sind z. B. Kinder, Frauen, Wanderarbeiter und indigene Völker. Über die Einhaltung der Mindestanforderungen bezüglich Menschenrechte hinaus, die in den unten aufgeführten internationalen Menschenrechtsstandards festgelegt sind, ist GEA bestrebt, sich in seinem Einflussbereich aktiv für die Menschenrechte einzusetzen.

Diese Richtlinie wurde auf höchster Managementebene von der Geschäftsleitung verabschiedet. Die Verantwortung für die Umsetzung eines umfassenden Rahmens für die Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte liegt beim Menschenrechtsbeauftragten (der gleichzeitig als Chief Sustainability Officer fungiert) und wird vom Chief Executive Officer (CEO) sowie vom Aufsichtsrat der GEA überwacht.

Diese Richtlinie ist ein integraler Bestandteil der Unternehmenskultur von GEA. Die Leitlinien gelten sowohl für unsere eigenen Mitarbeiter als auch für die Beziehungen von GEA mit Lieferanten und Unterauftragnehmern in unserer Wertschöpfungskette.

Unser Einsatz für die Achtung der Menschenrechte ist motiviert durch die Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards:

- Internationale Charta der Menschenrechte, bestehend aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Erklärung der Internationale Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UN)
- Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte
- Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- United Nations Woman Empowerment Principles

In Fällen, in denen GEA mit Konflikten zwischen den international anerkannten Menschenrechten und nationalen Gesetzen konfrontiert ist, wird GEA versuchen, in Übereinstimmung mit dem jeweils höheren Standard zu handeln und gleichzeitig die Einhaltung der Gesetze in den Ländern, in denen wir tätig sind, sicherzustellen.

GEA verpflichtet sich, alle Menschenrechte zu respektieren und ist sich seiner Verantwortung gegenüber seinen Mitarbeitern, Geschäftspartnern, den betroffenen Gemeinden und der Gesellschaft im Allgemeinen bewusst. In Anbetracht der Geschäftsaktivitäten von GEA liegt ein besonderer Schwerpunkt auf den in den Abschnitten 2.2–2.6 beschriebenen Menschenrechtsbereichen.

2.1. Unsere Erwartungen

Wir erwarten von unseren Mitarbeitern, unseren Lieferanten und Unterauftragnehmern in der gesamten Wertschöpfungskette, dass sie im Geiste des gegenseitigen Respekts und im Einklang mit den in dieser Richtlinie zum Ausdruck gebrachten Werten zusammenarbeiten.

Unsere Werte und Erwartungen sind in unserem [GEA Verhaltenskodex](#) festgelegt, der Führungskräfte und Mitarbeiter auf allen Ebenen dazu verpflichtet, die vereinbarten Werte zu wahren, zu akzeptieren und zu fördern. GEA verlangt auch von Lieferanten und Unterauftragnehmern ausdrücklich die Einhaltung dieser Werte und Regeln, wie sie in diesen Grundsätzen definiert sind und zum Ausdruck kommen. Um die Einhaltung der Menschenrechtsstandards in der gesamten Wertschöpfungskette zu gewährleisten, haben wir Regeln und Anforderungen für unsere Lieferanten und Unterauftragnehmer sowie für die Konzerngesellschaften der Lieferanten und Unterauftragnehmer im [Verhaltenskodex für Lieferanten und Unterauftragnehmer](#) festgelegt. In jede wesentliche Geschäftsbeziehung mit unseren Lieferanten und Unterauftragnehmern muss der Verhaltenskodex für Lieferanten und Unterauftragnehmer aufgenommen werden. Der Verhaltenskodex für Lieferanten und Unterauftragnehmer beinhaltet die Einhaltung von Menschenrechtsstandards, Arbeits- und Sozialfragen, Umweltschutz und Regeln zur Geschäftsethik, insbesondere Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung, Kartell- und Wettbewerbsrecht, Datenschutz und das Hinweisgebersystem der GEA. Der Verhaltenskodex für Lieferanten und Unterauftragnehmer ermöglicht es GEA, bei Verstößen rechtliche Schritte einzuleiten, bis hin zur Kündigung des Vertragsverhältnisses.

2.2. Kinderarbeit und Zwangsarbeit

GEA respektiert das Recht von Kindern auf Entwicklung und Bildung und verurteilt alle Formen von Kinderarbeit, sowohl in den eigenen Betrieben als auch in der Lieferkette. Wir dulden keine Zwangsarbeit, Sklaverei oder Menschenhandel in irgendeiner Form. Die GEA verurteilt alle Formen von Gewalt, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt.

2.3. Beschäftigung und Arbeitsbedingungen

GEA verpflichtet sich, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um angemessene und faire Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen sowohl in ihren eigenen Betrieben als auch in ihrer gesamten Lieferkette zu gewährleisten.

Die Arbeitszeiten, einschließlich Überstunden, müssen den geltenden Gesetzen und Vorschriften, Tarifverträgen und internationalen Übereinkommen entsprechen.

GEA erkennt an, dass alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht auf einen existenzsichernden Lohn haben. Löhne und andere Leistungen müssen dem Grundsatz der Fairness und mindestens den jeweiligen nationalen gesetzlichen Normen oder Branchentarifen entsprechen.

2.4. Diversität und Chancengleichheit

Wir verbieten Diskriminierung, Belästigung und Missbrauch und verpflichten uns zur Pflege einer vielfältigen, respektvollen und integrativen Arbeitsplatzkultur, die als strategischer Erfolgsfaktor für GEA betrachtet wird. GEA achtet in höchstem Maße den Grundsatz der Chancengleichheit.

2.5. Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen

GEA bekräftigt das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, freie Gewerkschaften ihrer Wahl zu gründen oder ihnen beizutreten und Tarifverhandlungen zu führen, ohne diskriminiert zu werden. Das Gleiche erwarten wir von unseren Lieferanten. Das Verhältnis zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern bei GEA ist durch einen langjährigen, von gegenseitigem Respekt geprägten Dialog und Austausch gekennzeichnet.

2.6. Gesundheit und Sicherheit

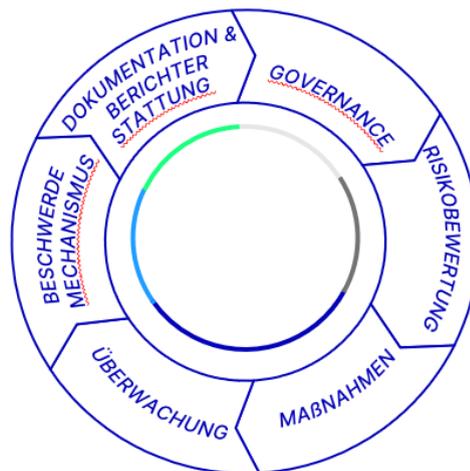
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz haben bei GEA höchste Priorität und sind integraler Bestandteil unserer betrieblichen Abläufe. Deshalb sorgen wir für die Einhaltung einheitlicher und hoher Standards im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Die entsprechenden Regeln und Anforderungen werden weltweit kommuniziert und umgesetzt. Die Zuständigkeiten für Gesundheit und Sicherheit sind an den Standorten, auf Länderebene und in den Abteilungen klar definiert. Wir verlangen auch von unseren Lieferanten und Unterauftragnehmern und deren Lieferanten, dass sie bei ihren Tätigkeiten alle geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und die besten Industriestandards einhalten.

2.7. Schutz von personenbezogenen Daten

GEA schützt die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen und hält bei der Verarbeitung personenbezogener Daten hohe Datenschutzstandards ein. Dies gilt für Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, andere Vertragspartner und Stellenbewerber sowie für alle GEA-Unternehmen und -Abteilungen, die mit personenbezogenen Daten umgehen.

3. Rahmen für die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht

Um die Einhaltung der Menschenrechte sowohl in der eigenen Geschäftstätigkeit als auch in der Lieferkette zu gewährleisten, hat GEA einen umfassenden Rahmen für die Sorgfaltspflichten hinsichtlich Menschenrechte geschaffen, der die folgenden sechs Schlüsselemente umfasst: Governance, Risikobewertung, Maßnahmen, Überwachung, Beschwerdemechanismus und Dokumentation und Berichterstattung. Diese sechs Due-Diligence-Elemente greifen ineinander und sind so konzipiert, dass sie in einem iterativen Prozess funktionieren, der ständig weiterentwickelt wird, um veränderten Umständen Rechnung zu tragen und mögliche „blinde Flecken“ zu beseitigen. Das gesamte Rahmenwerk, insbesondere in Bezug auf die Umsetzung von Präventiv- und Abhilfemaßnahmen, basiert auf dem individuellen Menschenrechtsrisikoprofil von GEA, das im Rahmen der regelmäßigen Risikobewertung für Menschenrechte ermittelt wird, um gezielt auf die bedeutendsten Risiken zu reagieren.

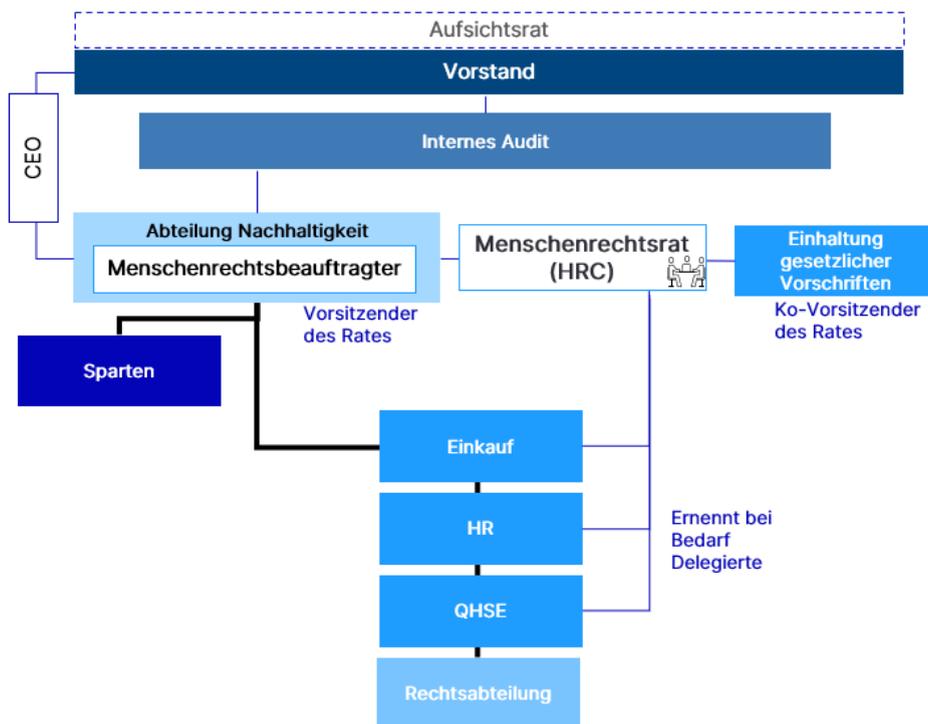


3.1 Governance

Der organisatorische Aufbau von GEA zur Entwicklung, Steuerung, Umsetzung und Überwachung eines angemessenen Rahmens für die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht ist im nachstehenden Organigramm dargestellt. Die Gesamtverantwortung für die Gestaltung, Steuerung und Umsetzung des Rahmenwerks liegt bei dem ernannten Menschenrechtsbeauftragten (GEAs Chief Sustainability Officer) und ist in der Nachhaltigkeitsabteilung von GEA angesiedelt. Der Menschenrechtsbeauftragte hat die Aufgabe, entsprechende Maßnahmen innerhalb der gesamten GEA Group zu koordinieren, umzusetzen, zu kommunizieren und zu dokumentieren. Er ist dafür verantwortlich, den Überblick über anstehende menschenrechtsrelevante Themen, regulatorische Änderungen und eventuell notwendige Änderungen/Verbesserungen des Gesamtrahmens zu behalten.

Darüber hinaus wurde ein Human Rights Council eingerichtet, der sich sowohl regelmäßig als auch ad hoc mit Menschenrechtsfragen (z. B. Vorfälle, Beschwerden, externe Berichte) befasst. Der Rat wird vom Menschenrechtsbeauftragten geleitet, der vom Vice President Compliance & Principle Legal Matters vertreten wird. Außerdem gehören ihm ernannte Delegierte aus den Bereichen Beschaffung, Personal, QHSE und Recht an, deren Vertretung im Human Rights Council von der jeweiligen Angelegenheit abhängt. Eine angemessene Aufsicht über den gesamten Due-Diligence-

Rahmen wird durch die Geschäftsleitung und den Aufsichtsrat von GEA gewährleistet.



3.2 Risikobewertung im Bereich der Menschenrechte

Die Risikobewertung dient als Grundlage für eine angemessene Einrichtung und Umsetzung des Rahmens für die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht. Jährlich wird eine Analyse der potenziellen Auswirkungen der geschäftlichen Aktivitäten von GEA durchgeführt, um Risiken und potenzielle Menschenrechtsverletzungen im eigenen Unternehmen und in der Lieferkette zu ermitteln.

Methodik

Um die Gesamtheit der globalen Aktivitäten von GEA einschließlich der Lieferkette zu erfassen, soll in einem ersten Schritt eine abstrakte Risikoanalyse durchgeführt werden, die menschenrechtsbezogene länder- und branchenspezifische Risiken für vordefinierte Cluster (für GEAs eigene Aktivitäten sowie die Lieferkette) auf der Basis von Aktivitätstypen bzw. der bezogenen Waren und Dienstleistungen bewertet. Auf der Grundlage der abstrakten Risikoanalyse sind die priorisierten Risikocluster detaillierter und auf einer feineren Ebene (d. h. auf Standort- oder Lieferantenebene) zu analysieren. Im zweiten Schritt der Risikoanalyse sollen unter anderem folgende Aspekte betrachtet werden: (1) die spezifische Art und der Umfang der geschäftlichen Aktivitäten, (2) die Fähigkeit von GEA, auf die jeweilige Entität, die direkt für ein Risiko oder einen potenziellen Verstoß verantwortlich ist, Einfluss zu nehmen, (3) die erwartete Schwere und Wahrscheinlichkeit eines potenziellen Verstoßes dieser Art und (4) die Art des Beitrags von GEA zu dem Risiko oder dem potenziellen Verstoß. Darüber hinaus sind Informationen, die auf früheren Berichten oder Vorfällen beruhen, zu berücksichtigen, um mögliche „blinde Flecken“ zu vermeiden, die sich aus unzureichend genutzten externen Daten ergeben.

Zusätzlich zu der regelmäßigen Analyse der Menschenrechtsrisiken wird eine Ad-hoc-Analyse durchgeführt, wenn GEA begründete Erkenntnisse über Menschenrechtsprobleme erhält, die derzeit nicht von der regelmäßigen Risikoanalyse erfasst werden, oder aufgrund einer wesentlichen Änderung des Geschäftsmodells und der Aktivitäten, die zu einer veränderten Risikoexposition führt.

Ergebnisse

GEA hat im Jahr 2022 eine erste Risikoanalyse im Bereich der Menschenrechte durchgeführt, die sowohl die oben beschriebene abstrakte Analyse als auch bestimmte Aspekte und Risikofaktoren der konkreten Analyse berücksichtigt. Als Ergebnis der ersten Bewertung und basierend auf der jeweiligen Risikoexposition wurden bestimmte Tätigkeits- und Beschaffungsgruppen als kritische Bereiche identifiziert. .

GEA wird 2023 eine umfassende Analyse der Menschenrechtsrisiken nach der in dieser Richtlinie beschriebenen Methodik durchführen und den Abschnitt „Ergebnisse“ dieser Richtlinie entsprechend aktualisieren. Auf Grundlage der ermittelten Risiken werden angemessene Risiko-Eindämmungsmaßnahmen ergriffen, die in Abschnitt 3.3 näher beschrieben werden.

3.3 Maßnahmen

GEA leitet geeignete Schritte ein, um Menschenrechts- und Umweltrisiken durch Präventiv-, Eindämmungs- und Abhilfemaßnahmen zu verringern. Übergeordnetes Ziel aller Maßnahmen ist es, nachteilige Auswirkungen auf Einzelpersonen und Personengruppen zu verhindern oder zu minimieren und Abhilfe für bereits betroffene Personen oder Gruppen zu schaffen. Die Gestaltung und der Zeitplan der Maßnahmen werden sich eng an den ermittelten Risiken orientieren, um ein angemessenes und zeitnahes Handeln zu gewährleisten.

Die aktualisierte Fassung (Stand 2022) dieser Richtlinie, des [Verhaltenskodex](#), des [Verhaltenskodex für Lieferanten und Unterauftragnehmer](#) und die interne Richtlinie zum Umgang mit Menschenrechtsverletzungen bilden die Grundlage für die Umsetzung von Maßnahmen in den eigenen Betrieben und in der Lieferkette von GEA.

Eigene Geschäftstätigkeit

Zu den Präventivmaßnahmen gehört eine jährliche Bewertung der GEA-Standorte anhand eines Fragebogens zur Selbsteinschätzung bezüglich der Menschenrechte, auf die gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen folgen. Regelmäßige Audits dienen der Überprüfung der Menschenrechtssituation an den GEA-Standorten. GEA ist Mitglied in einschlägigen Brancheninitiativen wie dem Global Compact der Vereinten Nationen, um Synergien zu nutzen und Best Practices zu entwickeln. GEA ist bestrebt, das Bewusstsein und die Fähigkeiten seiner Mitarbeiter zur Achtung der Menschenrechte zu verbessern. Online-Schulungen zu verschiedenen Themen im Zusammenhang mit den Menschenrechten sind für alle Mitarbeiter weltweit über das GEA Learning Center verfügbar. Auch die Mitarbeiter der Beschaffungsorganisation werden zu den Inhalten des Verhaltenskodex für Lieferanten und Unterauftragnehmer geschult. Darüber hinaus informiert GEA ihre Mitarbeiter sowohl laufend als auch anlassbezogen über Menschenrechtsfragen.

GEA verfügt über ein internes Verfahren für den Umgang mit Vorfällen, die auf Menschenrechtsverletzungen oder die unmittelbare Gefahr solcher Verletzungen hindeuten. Das Verfahren soll sicherstellen, dass geeignete Eindämmungs- und Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. GEA wird sicherstellen, dass potenziell betroffene Personen oder Gruppen in die Erarbeitung und Umsetzung solcher Maßnahmen einbezogen werden.

Lieferkette

Das Management der Lieferantenbeziehungen von GEA ist die übergreifende Maßnahme, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken in der Lieferkette von GEA zu verhindern und zu mindern. GEA verwendet Lösungen von Drittanbietern, um die Transparenz in der Lieferkette zu erhöhen, und arbeitet kontinuierlich mit seinen direkten Lieferanten zusammen, um deren Nachhaltigkeitsleistung zu überwachen. GEA ist bestrebt, seine Lieferanten bei der Einhaltung der Menschenrechtsanforderungen von GEA zu unterstützen, die in dieser Richtlinie sowie im [Verhaltenskodex für Lieferanten und Unterauftragnehmer](#) dargestellt sind. Die Lieferanten sind regelmäßig zu bewerten und zu auditieren, falls dies notwendig erscheinen sollte. Darüber hinaus stellt GEA sicher, dass die entsprechenden Pläne für Abhilfemaßnahmen innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens umgesetzt werden. Zu den weiteren Präventionsmaßnahmen gehören Lieferantenschulungen. Eindämmungs- und Abhilfemaßnahmen werden von Fall zu Fall ergriffen.

GEA sucht den Dialog und die Partnerschaft mit seinen Lieferanten, um deren Bemühungen zu unterstützen, menschenrechtswidrige Praktiken zu verhindern und zu beenden. Sollte sich ein Lieferant jedoch weigern, gegen festgestellte Menschenrechtsrisiken oder -verletzungen vorzugehen, behält sich GEA das Recht vor, angemessene rechtliche Schritte einzuleiten, einschließlich der vollständigen Beendigung der Geschäftsbeziehung. Die Beendigung einer Geschäftsbeziehung erfolgt jedoch nur dann, wenn andere Maßnahmen keine Aussicht auf Erfolg haben.

Weitere Entwicklungen im GEA-Ansatz zur Umsetzung von Maßnahmen werden in diesem Abschnitt nachgetragen.

3.4 Überwachung

Der Menschenrechtsbeauftragte von GEA ist für die Überwachung und Überprüfung der Wirksamkeit der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von GEA zuständig. Die Wirksamkeitsprüfung wird jährlich durchgeführt, wobei der Schwerpunkt auf den folgenden Kernelementen der Menschenrechtspflichten von GEA liegt: Präventivmaßnahmen, Abhilfemaßnahmen und Beschwerdemechanismus.

Die Überprüfung der Wirksamkeit erfolgt anhand von Schlüsselzielen und entsprechenden Indikatoren, die für diese Kernelemente festzulegen sind. Die Überwachung und Wirksamkeitsüberprüfung von GEA wird kontinuierlich verbessert, und entsprechende Änderungen werden in die jeweils nächste Aktualisierung dieser Richtlinie aufgenommen.

3.5 Beschwerdemechanismus

GEA verfügt über einen Beschwerdemechanismus, der Mitarbeitern und Dritten eine sichere und anonyme Möglichkeit bietet, menschenrechts- und umweltbezogene Risiken oder Verstöße zu melden. Der Beschwerdemechanismus verfügt über mehrere Kanäle, über die Beschwerden bei GEA eingereicht werden können.

Seit 2014 bietet GEA seinen Mitarbeitern, den Beschäftigten in der Lieferkette und Dritten eine sichere Plattform zur Meldung von Menschenrechtsverletzungen: das unabhängige, zertifizierte Integritätssystem BKMS, auf das über die [GEA-Webseite](#) zugegriffen werden kann. Das vertrauliche Integritätssystem ist rund um die Uhr und weltweit online verfügbar. Es wird von einer begrenzten Gruppe von GEA-Mitarbeitern aus dem Team Compliance & Grundsatz Rechtsangelegenheiten betreut. Meldungen werden vertraulich behandelt, um sowohl Beschwerdeführer als auch Beschuldigte zu schützen. Die Berichte können anonym eingereicht werden, sofern dies in dem betreffenden Land zulässig ist.

Meldungen zu Compliance-Themen, die GEA (sowie deren Tochtergesellschaften) betreffen, können über die „Whistleblowing-Hotline“ eingereicht werden: +49 30 235987050 (9–18 Uhr MEZ). Hinweisgeber können sich anonym und vertraulich an Orth Kluth Rechtsanwälte wenden. Die ausführliche Prozessbeschreibung und die verantwortlichen Personen finden Sie in [GEA Hinweisgeber-Hotline](#) und auf der [GEA-Webseite](#).

Nach einer ersten Plausibilitätsprüfung durch die jeweilige Beschwerdestelle (BKMS, Hinweisgeber-Hotline, GEA Compliance Officer der lokalen Einheiten) werden alle plausiblen Beschwerden hinsichtlich einer angeblichen Verletzung geschützter Menschenrechte und Umweltpflichten im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes an den Menschenrechtsbeauftragten weitergeleitet, der für deren Bearbeitung verantwortlich ist. Die Beschwerdeführer müssen eine Eingangsbestätigung erhalten. Beschwerden werden unparteiisch, unabhängig und vertraulich behandelt. Jegliche Form von Vergeltungsmaßnahmen gegen Beschwerdeführer ist untersagt.

Beschwerden werden in Übereinstimmung mit der GEA-internen Richtlinie zum Umgang mit Menschenrechtsverletzungen zügig bearbeitet. Die Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit Menschenrechten umfasst eine Vorprüfung, um festzustellen, ob die Beschwerden weiter bearbeitet werden müssen. Ist dies der Fall, folgen eine Untersuchung und Bewertung des Sachverhalts, eine Entscheidung und eine Lösung des Falls. Die Dauer der Untersuchung hängt von der Komplexität des Falls ab. Die Untersuchung umfasst, soweit möglich, eine Erörterung des Sachverhalts mit dem Beschwerdeführer.

Ende 2023 wird das Verfahren überprüft und ggf. angepasst.

3.6 Dokumentation und Berichterstattung

Der Menschenrechtsbeauftragte ist für die Dokumentation und Berichterstattung zuständig. GEA verfügt über Prozesse und Strukturen, die es dem Unternehmen ermöglichen, alle Elemente seines Rahmens für die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht kontinuierlich zu dokumentieren.

Auf der Grundlage dieser Dokumentation legt GEA der BAFA jährlich einen Bericht über die Erfüllung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht vor. Dieser Bericht wird auf der [GEA-Webseite](#) spätestens vier Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht und bleibt sieben Jahre für die Öffentlichkeit frei zugänglich.

Der erste Bericht wird bis Ende April 2024 veröffentlicht werden. Ab 2024 werden auch die Tochtergesellschaften von GEA mit mehr als 1.000 Mitarbeitern im Jahr 2025 über ihre menschenrechtliche Sorgfaltspflicht berichten.

Date	Review and Revision
01.01.2021	Review without revision.
01.01.2022	Review without revision.
25.01.2023	Complete new version of policy according to German Supply Chain Due Diligence Act (Lieferketten-Sorgfaltspflichtengesetz)